

## Stellungnahme des VdPP zur „ABDA-Strukturreform“

2. Dezember 2024

### **ABDA unter Druck!**

Auf dem Deutschen Apothekertag 2024 im Oktober wurde mehrheitlich folgender ad-hoc-Antrag angenommen: „Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker versteht sich weiterhin selbstverständlich als ein wesentliches Organ der verfassten Apothekerschaft. Vor diesem Hintergrund sind die von der ABDA-Mitgliederversammlung getroffenen und den Apothekertag betreffenden Änderungen der Satzung (§§2 und 4 Abs. 2 und 4) abzulehnen. Die ABDA-Mitgliederversammlung wird aufgefordert, diese Änderungen zu revidieren und weitergehend zu prüfen, inwieweit der Apothekertag als legitimes Gremium der Apothekerschaft ausgebaut und gestärkt werden kann.“ In der mündlichen Begründung erklärten die Antragsteller, statt die Relevanz der Hauptversammlung einzuschränken, sollte die Hauptversammlung vielmehr ein basisdemokratisches Gremium werden. „Warum dürfen wir nicht entscheiden, wer oben bei der ABDA sitzt? Wir sollten mehr Apothekertag wagen – nicht weniger.“ Dem stimmten die Delegierten mit großer Mehrheit zu. Zu dem Anlass dieses ad-hoc-Antrags ein kurzer Rückblick.

#### *Ein ABDA-Mitgliederbeschluss mit Folgen*

Am 26. Juni 24 hatte die ABDA-Mitgliederversammlung mit deutlicher Mehrheit beschlossen, dem Deutschen Apothekertag seine Organschaft abzuerkennen mit der Folge, dass die Beschlüsse des Deutschen Apothekertages (DAT) „künftig für das Handeln der ABDA und ihrer Organe in abgeschwächter Form verbindlich, nämlich sachgerecht zu berücksichtigen seien. In begründeten Fällen können die ABDA-Organe also in Zukunft entscheiden, anders vorzugehen.“ (PZ vom 4.7.24). Das heißt im Klartext: die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker verliert ihre entscheidende politische Bedeutung, zur berufspolitischen Willensbildung der deutschen Apothekerschaft beizutragen sowie den Anspruch, dass die ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände und ihre Organe – deren Beschlüsse verbindlich umzusetzen haben. Stattdessen sollten die jährlichen Hauptversammlungen zukünftig die Rolle eines Diskussionsforums erhalten. Ab Januar 25 soll dieser Beschluss wirksam werden.

Die hier still und leise vollzogene Entmachtung des wichtigsten Entscheidungsorgans der deutschen Apothekerschaft als Instrument der berufspolitischen Willensbildung wurde offenbar erst zum Apothekertag durch den eingebrachten ad-hoc-Antrag wirklich deutlich und erklärt seine mehrheitliche Unterstützung entgegen dem Willen der ABDA-Mitgliederversammlung. Natürlich war allgemein bekannt, dass die ABDA eine Strukturreform anstrebt und es zu größeren strukturellen Veränderungen kommen würde. In einem der wenigen Berichte der Pharmazeutischen Zeitung (PZ) darüber gab es einige Informationen in der PZ vom 2.6.24. Dort wurden wesentliche Änderungsvorschläge für drei Handlungsfelder benannt (die Gremien-Strukturen, die ABDA-Finanzierung und die fachliche Arbeit in der

ABDA-Geschäftsstelle und in Ausschüssen). Aber zu den gravierenden Plänen, den Deutschen Apothekertag zu entmachten, fiel kein Wort. Zufall?

*Was wird nun mit dem ad-hoc-Antrag geschehen?*

Die ABDA-Mitgliederversammlung tagt in diesem Jahr zum letzten Mal am 11.12.24. Die Satzungsänderungen der ABDA-Mitgliederversammlung sollen nach Eintragung in das Vereinsregister von ABDA und des Deutschen Apothekerverbandes (DAV) mit Beginn der neuen Wahlperiode der Vorstände zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Befürworter des ad-hoc-Antrags haben Grund zur Befürchtung, dass das Thema unter den Tisch fallen könnte. Die Deutsche Apothekerzeitung (DAZ), die im Gegensatz zur PZ etwas aussagefreudiger und kritischer scheint, berichtet über erregte Debatten in der Delegiertenversammlung der bayerischen Apothekerkammer („Wenn die Satzungsänderung bestehen bleibt, können wir uns die Hauptversammlung sparen“). Der Vorsitzende des Bayerischen Apothekerverbandes erklärt, dass die Mitgliederversammlung – juristisch gesehen – alleiniger Entscheidungsträger der ABDA als eingetragener Verein sei und weist auf ein weiteres Problem hin: Die heutige Zeit sei so schnelllebig, dass kein Beschluss auf Dauer in Stein gemeißelt sein dürfe. Auch deshalb sei es nötig, dass DAT-Beschlüsse später nicht oder in geänderter Form umgesetzt werden können. Auch auf der Mitgliederversammlung des Apothekerverbandes Westfalen-Lippe wird Skepsis geäußert. Man habe wohl die Beweggründe der Satzungsänderung nicht ausreichend kommuniziert. Der Vizepräsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe wird zitiert mit der Hoffnung, dass die Mitgliederversammlung den ad-hoc-Antrag in die Wüste schickt. Es sei ein Unding, dass dieser Antrag die ganze Arbeit der ABDA mit einem Handstreich zunichte machen könnte.

Unter dem Eindruck dieser Debatten scheint es nun denkbar, dass der ad-hoc-Antrag ganz unter den Tisch fällt oder es aus formalen Gründen nicht auf die Tagesordnung schafft, weil der Deutsche Apothekertag bei Satzungsänderungen nichts zu melden habe und der Beschluss deswegen nicht bindend ist.

*Wie kann es weiter gehen?*

Der VdPP ist empört über den Umgang der ABDA mit dem nicht genehmten mehrheitlich angenommenen ad-hoc-Antrag. Hier offenbart sich die fehlende Bereitschaft, anderen Positionen und Haltungen mit Toleranz und Offenheit zu begegnen und Mehrheiten zu respektieren. Der VdPP unterstützt den auf dem DAT angenommenen ad-hoc-Antrag ausdrücklich, nicht zuletzt auch wegen seines eigenen Anspruchs auf demokratische Mitgestaltung in den Gremien der Selbstverwaltung.

Die Ereignisse rund um den letzten Apothekertag bestätigen erneut die Dringlichkeit zur Neustrukturierung der ABDA-Gremien. Nachdem diese mit der Umwandlung des Deutschen Apothekertages vom Organ zu einer Institution gut drei Monate vor dem Apothekertag bereits Fakten geschaffen haben, ist die Sorge, dass der ad-hoc-Antrag daran nichts mehr ändern wird, sehr berechtigt.

Der VdPP nimmt diese aktuelle Entwicklung zum Anlass, die seit langem überfällige Strukturreform der ABDA erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Der VdPP schlägt vor, der Bundesapothekerkammer (BAK) als Arbeitsgemeinschaft der 17 Landesapothekerkammern die Ausrichtung zukünftiger Apothekertage zu übertragen und die Hauptversammlung der

Deutschen Apotheker als Organ in ihre Satzung aufzunehmen mit den bisher in der ABDA-Satzung dazu festgeschriebenen Rechten. Diese Änderung bietet sich auch deshalb an, weil in den Landesapothekerkammern **alle** in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden pharmazeutischen Berufsangehörigen hier als Pflichtmitglieder organisiert sind. Die BAK repräsentiert also die Gesamtheit der Apothekerschaft – eine gute Voraussetzung für eine breite umfassende berufspolitische Willensbildung. Die Vorbereitung und Durchführung des Deutschen Apothekertages liegt dann zukünftig in der Zuständigkeit der BAK.

Dieses Organisationsmodell entspricht dem der Bundesärztekammer (BÄK), die auch alle 17 Landesärztekammern als Arbeitsgemeinschaft vertritt. Der Deutsche Ärztetag ist Organ der BÄK. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Aufstellung der Satzung und einer Geschäftsordnung für den Deutschen Ärztetag, die Bildung von Ausschüssen und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags. Die Landesärztekammern sind genauso wie die Landesapothekerkammern als Körperschaften des Öffentlichen Rechts Träger hoheitlicher Aufgaben des Staates. Ihre Rechte und Pflichten sind von dieser besonderen Rechtsstellung geprägt. Sie haben die beruflichen Belange **aller** Kammermitglieder wahrzunehmen unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit. Hier gibt es dann – anders als in den ABDA-Gremien – keine Sonderrechte für die selbständigen Apotheker\*innen in den öffentlichen Apotheken. Damit würde auch dem Wunsch der Antragsteller des ad-hoc-Antrags „mehr Apothekertag wagen“ Rechnung getragen.